

**1. Satzung
vom 14.12.2023
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch
vom 21.01.2019**

Der Gemeinderat von Dittelsheim-Heßloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze für die Leistungen I, II, VI und VIII ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebühren für die Leistungen III, IV, V und VII bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

67596 Dittelsheim-Heßloch, den 14.12.2023


Elisabeth Kolb-Noack
Ortsbürgermeisterin



Anlage

**Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch vom 14.12.2023**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 592,50 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine einstellige Grabstätte	856,47 €
ab) eine zweistellige Grabstätte	1.712,93 €
ac) für jede weitere Grabstelle	856,47 €
ad) eine Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	280,83 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine einstellige Grabstätte	28,55 €
bb) eine zweistellige Grabstätte	57,10 €
bc) jede weitere Grabstelle	28,55 €
bd) eine Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	9,36 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte 274,33 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 9,14 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Urnengrabstätten im Urnenstaudenfeld

- | | |
|--|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einem Urnenplatz | 1.250,00 € |
| b) Verlängerung des Urnenplatzes bei einer zweiten Beisetzung je Jahr | 62,50 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

VI. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|---|----------|
| Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung | 300,00 € |
|---|----------|

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| a) Grabmal | 132,00 € |
| b) Einfassung | 55,00 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 132,00 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 66,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) | |
| a) Grabmal | 55,00 € |
| b) Einfassung | 24,20 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 55,00 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 24,20 € |
| 3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten | |
| a) Grabmal | 145,75 € |
| b) Einfassung | 66,00 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 145,75 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 72,60 € |
| e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben. | |
| Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben | |

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabmal	60,50 €
b) Einfassung	24,20 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	60,50 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	30,25 €

67596 Dittelsheim-Heßloch, den 14.12.2023


Elisabeth Kolb-Noack
Ortsbürgermeisterin

